## S 9 SB 3308/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Schwerbehindertenrecht

Abteilung 6.
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 SB 3308/19 Datum 29.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 SB 2083/20 Datum 18.11.2021

3. Instanz

Datum -

# Die Berufung der KlĤgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. Mai 2020 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

#### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) nach Ablauf der HeilungsbewĤhrung einer Krebserkrankung (GebĤrmutterhalskrebs) von 50 auf 30 ab dem 23. MĤrz 2019 streitig.

Die am 29. Juli 1968 geborene KlĤgerin ist als Sonderschullehrerin tĤtig.

Am 3. Mai 2013 stellte sie einen Erstantrag auf Feststellung des GdB. Sie gab als GesundheitsstĶrung, wegen der der Antrag gestellt werde, eine Krebserkrankung am GebĤrmutterhals an.

Die Kl $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{4}$ gte dem Antrag den Bericht des S  $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{4}$ ber die station $\tilde{A}$  $^{2}$ re Behandlung vom 14. bis zum 15. M $\tilde{A}$  $^{2}$ rz 2013 bei, aus dem sich als Diagnose PAP

IVa (Portiokonus mit Carcinoma in situ vom Plattenepithel und in den Quadranten von 12 bis 3 Uhr mäÃ∏ig differenziertes Plattenepithelcarziniom G2 mit einer Infiltrationstiefe von 0,4 mm und einer horizontalen Ausdehnung von 0,3 mm) ergab und als Therapie eine Konisation und fraktionierte Abrasio. Die Histologie habe die TNM Klassifikation pT1a1 pNX G2 pLO pVO ergeben. Die Entlassung der Klägerin sei am Folgetag nach Tamponadenentfernung und unauffälligem Verlauf erfolgt. Das histologische Ergebnis habe leider ein Plattenepithelcarzinom der Cervix in einem kleinen Areal ergeben, Einbrüche in Blut- und LymphgefäÃ∏e seien nicht dokumentiert worden, dennoch sei eine weitere Therapie angezeigt. Die Klägerin habe sich am 21. März 2013 nochmals ambulant zur Nachuntersuchung vorgestellt, bis auf eine minimale Schmierblutung postoperativ habe sich der Portiokonus mit Schorf bedeckt gezeigt. Ã∏ber den negativen histologischen Befund sei sie ausführlich aufgeklärt worden, auch, dass FolgemaÃ∏nahmen erforderlich seien.

Im Weiteren legte die Klägerin den Bericht des S1 vor, aus dem sich Protiokonus mit Carcinoma in situ von Plattenepithel, Reserevezelltyp, Entwicklung eines mäÃ∏ig differenzierten Plattenepithel-Carcinoms, unauffälliges Plattenepithel von der Cervix, funktionsarmes Endometrium ergab. Â Â Â

Die D bewerte die Erkrankung der GebĤrmutter (in HeilungsbewĤhrung) mit einem Einzel-GdB von 50, der dem Gesamt-GdB entsprach. Der GdB kĶnne seit dem 15. MĤrz 2013 als nachgewiesen angesehen werden, eine Nachprļfung sei im MĤrz 2018 erforderlich.

Das Landratsamt E stellte daraufhin durch Bescheid vom 14. Juni 2013 einen GdB von 50 seit dem 15. März 2013 fest.

Am 20. April 2018 leitete das nach einem Wohnsitzwechsel der Klägerin nunmehr zuständige Landratsamt K (LRA) das Nachprüfungsverfahren ein.

Die KlĤgerin gab in dem ihr deshalb übersandten Vordruck als bei der Feststellung des GdB zu berücksichtigende Gesundheitsstörungen Gebärmutterhalskrebs, chronische Rückenschmerzen/-beschwerden und Störungen des Verdauungstraktes an. Sie führte aus, dass ein stationärer Aufenthalt in einer orthopädischen oder psychosomatischen Klinik geplant sei, hierzu fänden noch mehrere Arzttermine statt. Auch nach der Aussage ihres Frauenarztes bestehe eine seelische Belastung, es werde noch ein Termin bei einer Psychiaterin stattfinden. Eine Zurückstufung des GdB habe auch Auswirkungen auf ihr Deputat als vollbeschäftigte Sonderschullehrerin, was bis zum Ende des Schuljahres zu schwierigen Veränderungen im Stundenplan führe.Â

Ergänzend legte sie den Bericht des W über die Untersuchung am 14. Dezember 2017 vor, aus dem sich die Diagnose Z. n. Zervixcarzinom (T1A1, ED März 2013) ergab. Es habe ein unauffälliger gynäkologischer Untersuchungsbefund bei nahezu fehlender Zervix vorgelegen (PAP I, kolposkopisch unauffälliger Zervixstumpf, nativ Mischflora mit deutlicher Entzündungsreaktion, Pilzkultur negativ). Der vaginale Ultraschall habe einen unauffälligen Uterus, Restzervix

sowie eine Adnexregion beidseits gezeigt. Nach nunmehr knapp fþnf Jahren nach Primärtherapie habe sich ein unauffälliger Organbefund ergeben und es sei zu keinem Progress des Grundleidens gekommen. Die Klägerin sei nach wie vor durch die Malignomerkrankung erheblich belastet. Â Â Â Â

Auf Anfrage des LRA fýhrte der W ergänzend zu seinen Angaben in seinem bereits zur Vorlage gekommenen Bericht aus, dass eine durchgeführte Ultraschalluntersuchung keinen Hinweis auf ein lokales oder lokoregionäres Rezidiv erbracht habe. Die Klägerin leide nach wie vor sehr deutlich unter einer psycho-onkologischen Belastungsreaktion, eine Teilhabe am normalen Leben sei möglich, die Belastungsreaktion sei in der Bewertung nach dem Schwerbehindertengesetz nach wie vor gegeben.

Die O/N gaben an, die Klägerin habe sich bei ihnen nur zweimal in Behandlung befunden, sie könnten deshalb die Fragen des LRA nicht beantworten.

B â | berichtete von einer bei der Klägerin bestehenden Reizdarmsymptomatik. Die Klägerin habe über häufig dünne Stühle, viel Luft im Bauch, eine unregelmäà | ige Verdauung und wechselnde abdominelle Beschwerden geklagt. Der Allgemein- und Ernährungszustand seien gut gewesen, eine Magen- und Darmspiegelung mit entnommenen Gewebeproben habe einen unauffälligen Befund erbracht, eine Laktoseintoleranz, eine Fruktosemalabsorption, Nahrungsmittelallergien und eine bakterielle Enteritis hätten ausgeschlossen werden können, ebenso habe kein Anhalt für eine Histaminintoleranz bestanden. Unter einer Therapie mit Probiotika sei es zu einer passageren Besserung gekommen.

Der G gab an, die KlĤgerin habe wiederholt über Nackenschmerzen geklagt. Es hätten wiederholt druckdolente Triggerpunkte der Trapeziusmuskulatur und des Musculus levator scapulae rechts bei endgradig eingeschränkter Halswirbelsäulenbeweglichkeit vorgelegen. Auch habe die Klägerin über zunehmende rechtsbetonte Brustwirbelsäulenschmerzen geklagt. Er habe sie zur Durchführung eines stationären Heilverfahrens bei Verdacht auf eine begleitende psychovegetative Erschöpfung ermutigt.

B1 bewertete versorgungsärztlich eine seelische Störung/psychovegetative Störungen mit einem Einzel-GdB von 20, Verdauungsstörungen mit einem Einzel-GdB von 10 und die Folgen nach Uteruserkrankung mit einem weiteren Einzel-GdB von 10; die muskulären Verspannungen seien nicht mit einem Einzel-GdB von mindestens 10 zu bewerten. Der Gesamt-GdB habe 20 betragen.

Das LRA hörte die Klägerin daraufhin zur Herabsetzung des GdB an. Den Feststellungen im Bescheid vom 14. Juni 2013 habe ein Tumorleiden im Stadium der Heilungsbewährung zugrunde gelegen. Bei Gesundheitsstörungen, die zu Rezidiven neigten, sei für einen bestimmten Zeitraum (Zeitraum der Heilungsbewährung) die Feststellung eines höheren GdB gerechtfertigt als bei isolierter Betrachtung der tatsächlichen Funktionsbeeinträchtigung zutreffend wäre. Nach Ablauf dieses Zeitraums sei deshalb eine Nachprüfung der

gesundheitlichen VerhĤltnisse vorzunehmen. Wenn die Nachprļfung ergebe, dass kein Rezidiv aufgetreten sei und auch keine Hinweise auf das Weiterbestehen des Grundleidens vorlĤgen, sei der GdB nur noch nach den tatsĤchlichen VerhĤltnissen zu bemessen. In den gesundheitlichen VerhĤltnissen, die für die Feststellungen im Bescheid vom 14. Juni 2013 maÄ□gebend gewesen seien, sei eine wesentliche Ä□nderung insofern eingetreten, als dass bezÃ⅓glich des Tumorleidens die fünfjährige HeilungsbewĤhrung eingetreten sei und auch kein Rezidiv oder ein sonstiger pathologischer Befund, der auf das Weiterbestehen des Grundleidens hinweise, vorliege. Als FunktionsbeeintrĤchtigungen lägen eine seelische Störung, psychovegetative Störungen, Verdauungsstörungen und Folgen nach Uteruserkrankung vor. Der Gesamt-GdB betrage 20. Die von der Klägerin geltend gemachten muskulären Verspannungen bedingten keinen Einzel-GdB von 10. Es sei deshalb beabsichtigt, einen entsprechenden Neufeststellungsbescheid zu erteilen.

Nachdem sich die Klägerin im Anhörungsverfahren nicht geäuÃ□ert hatte, hob das LRA durch Bescheid vom 18. März 2019 den Bescheid vom 14. Juni 2013 insofern auf, als der GdB ab dem 23. März 2019 nur noch 20 betrage. Zur Begründung bekräftigt das LRA seine Ausführungen aus dem Anhörungsschreiben.

Die Klägerin erhob deshalb Widerspruch, zu dessen Begrþndung sie ärztliche Berichte vorlegte.

Aus dem medizinischen Attest des W vom 2. Mai 2019 ergaben sich die bereits mitgeteilten, bei der letzten Untersuchung der KlĤgerin am 14. Dezember 2017 erhobenen Befunde. Die KlĤgerin sei nun sechs Jahre nach der Erkrankung rezidivfrei. Sie leide jedoch nach wie vor sehr deutlich unter einer psychoonkologischen Belastungsreaktion, eine Teilhabe am normalen Leben sei zwar gegeben, die Belastungsreaktion sei jedoch in der Bewertung nach dem Schwerbehindertengesetz nach wie vor zu berĽcksichtigen.

G führte aus, er habe bei der Klägerin als Diagnosen ein chronisches myofasziales Schmerzsyndrom thorakal und cervikal links, chronische Myotendinosen Schulter-Nackensyndrom, eine rezidivierende Blockierung CTU, einen Z. n. CTS beidseits, eine Daumenatrophie rechts nach Karpaldachspaltung, ein chronisches Schmerzsyndrom und einen Hallux valgus beidseits erhoben.

Die E1 berichtete von der Vorstellung der Klå¤gerin in ihrer Sprechstunde. Anamnestisch habe diese angegeben, seit circa einem Jahr unter Erschå¶pfungszustå¤nden, depressiven Verstimmungen, å∏ngsten und innerer Unruhe zu leiden. Ursachen seien private und berufliche Faktoren, auch in der Vergangenheit seien bereits å¤hnliche Beschwerden aufgetreten gewesen. Als psychopathologischen Befund habe sie ein klares Bewusstsein, orientiert, eine beeintrå¤chtigte Konzentration, eine ungestå¶rte Auffassung, Merkfå¤higkeit und Gedå¤chtnis, inhaltliches und formales Denken unauffå¤llig, eine ungestå¶rte Wahrnehmung, keine Ich-Stå¶rung, in der Affektivitå¤t deprimiert bei einem unauffå¤lligen Antrieb erhoben. Es hå¤tten å∏ngste und eine verminderte

Belastbarkeit vorgelegen. Als Diagnosen habe sie eine rezidivierende depressive StĶrung, gegenwĤrtig leichte Episode (ICD-10 F33.0), chronische Rýckenschmerzen und einen Z. n. Uterus-Ca. gestellt. Es handele sich diagnostisch um eine leichte depressive Episode, auf organische Ursachen des StĶrungsbildes habe es keinen Hinweis gegeben. Durch die beschriebene Symptomatik sei die Klägerin in ihrer Gestaltungsfähigkeit und Belastbarkeit eingeschränkt.

G teilte auf Anfrage des LRA mit, die Klägerin sei bei ihm seit Oktober 2011 in regelmäÃ∏iger orthopädischer Behandlung. Bereits zu Beginn habe sie über immer wieder bestehende Nackenschmerzen geklagt, die in beide Hände kombiniert mit Kribbeln und Pelzigkeit ausstrahlten. Die Schultergelenke selbst zeigten keine arthrotischen Veränderungen. Im Jahr 2011 sei eine Karpaltunneldachspaltung beidseits bei Nachweis eines CTS beidseits erfolgt. Des Weiteren habe die Klägerin über rezidivierende cervikale und thorakale Schmerzen, am ehesten im Sinne von Verspannungen geklagt; cervikal bedingte neurologische Ausfälle hätten nicht vorgelegen. Auch habe sie unter rezidivierenden VorfuÃ□schmerzen gelitten. Er behandle sie regelmäÃ□ig mit schmerztherapeutischen MaÃ□nahmen.Â

G1 bewertete nunmehr versorgungsĤrztlich eine seelische StĶrung/SchmerzstĶrung mit einem Einzel-GdB von 30 und VerdauungsstĶrungen, Folgen nach Uteruserkrankung und muskulĤre Verspannungen mit einem Einzel-GdB von jeweils 10. Der Gesamt-GdB betrage 30. Aufgrund der nun vorliegenden psychiatrischen und ausfļhrlichen orthopĤdischen Befundberichte kĶnne fļr das psychosomatische StĶrungsbild ein Einzel-GdB von 30 vergeben werden.

Das LRA hörte die Klägerin zur beabsichtigten Feststellung eines GdB von 30 an. Die Klägerin erwiderte hierauf, ihr Zustand habe sich gegen Ende des Schuljahres verschlimmert. Sie sei nicht schmerzfrei und habe unter den psychischen Belastungen des Lehrerberufs zu leiden, die sich in seelischen Störungen, Schlafstörungen, Verdauungsstörungen und starken muskulären Verspannungen äuÃ∏erten. Deshalb benötige sie die Nachteilsausgleiche, die ihr als Schwerbehinderte zustù¼nden, um den Lehrerberuf auch in den nächsten Jahren ausù¼ben zu können.

Durch Widerspruchsbescheid vom 18. September 2019 stellte der Beklagte einen GdB von 30 ýber den 23. MÃxrz 2019 hinaus sowie ab diesem Zeitpunkt eine dauernde EinbuÃe der körperlichen Beweglichkeit im Sinn des § 33b Einkommenssteuergesetz (EStG) fest und wies den Widerspruch im Ãebrigen zurýck. Nachdem kein Rezidiv der malignen Grunderkrankung aufgetreten sei, bedinge diese FunktionsbeeintrÃxchtigung nicht mehr wie zuvor einen Einzel-GdB von 50, sondern nur noch von 10. Unter Berýcksichtigung der weiteren bestehenden FunktionsbeeintrÃxchtigungen betrage der Gesamt-GdB 30.

Mit der am 10. Oktober 2019 beim Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobenen Klage hat die Klägerin sinngemäÃ□ die Aufhebung des Bescheides vom 18. März 2019

in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2019 verfolgt.

Das SG hat die behandelnden ̸rzte der Klägerin schriftlich als sachverständige Zeugen befragt.

Aus der sachverständigen Zeugenaussage des G haben sich regelmäÃ∏ige Behandlungen der KlĤgerin im Zeitraum vom 10. Oktober 2011 bis zum 20. Dezember 2019 ergeben. Diese leide unter einer mittelgradigen Epicondylitis humeri ulnaris und radialis links und einem mittelgradigen myofaszialen Schmerzsyndrom thorakal, dessen Schmerzsymptomatik von Juni 2013 bis September 2019 zugenommen habe. Hinsichtlich der rezidivierenden Vorfu̸schmerzen bei bekanntem Hallux valgus links mehr als rechts sowie initialem Hallux rigidus habe durch eine Einlagenversorgung und regelmäÃ∏ige physikalische Therapie über die Jahre eine Progredienz der Beschwerden verhindert werden kA¶nnen. Das myofasziale Schmerzsyndrom cervikal und thorakal sei mit einem Einzel-GdB von 30 und die Epicondylitis humeri ulnaris und radials links mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewerten, der Gesamt-GdB betrage 30. G hat ergänzend seine Behandlungsberichte vorgelegt. Hieraus lieÃ∏ sich unter anderem am 30. Juli 2019 eine freie Beweglichkeit der linken Schulter und des rechten Ellenbogens, am 18. Februar 2019 eine Beweglichkeit der HalswirbelsĤule (HWS) von Links-/Rechtsrotation 70-0-65° und am 18. September 2018 eine freie Beweglichkeit beider Schultern in allen Ebenen entnehmen.

E1 hat als sachverstĤndige Zeugin angegeben, sie behandle die KlĤgerin seit dem 17. Mai 2018. Im Jahr 2018 seien alle acht Wochen Behandlungen und auÄ∏erdem acht psychotherapeutische Sitzungen erfolgt, im Jahr 2019 eine Behandlung im April und bislang im Jahr 2020 eine Behandlung im Januar. Als Diagnosen habe sie eine gesicherte rezidivierende depressive StĶrung, gegenwĤrtig leichte Episode (ICD-10 F33.0), und Angst und depressive StĶrung erhoben. Der psychopathologische Befund sei klares Bewusstsein, orientiert, beeintrĤchtigte Konzentration, ungestĶrte Auffassung, MerkfĤhigkeit und GedĤchtnis, inhaltliches und formales Denken unauffĤllig, ungestĶrte Wahrnehmung, keine Ich-StĶrung, in der AffektivitĤt deprimiert bei unauffĤlligem Antrieb gewesen. Es hĤtten Ä∏ngste und eine verminderte Belastbarkeit vorgelegen. Die depressiven Verstimmungen, die KonzentrationsstĶrungen und die verminderte Stresstoleranz seien leichtgradig und die Ä∏ngste mittelgradig ausgeprĤgt. Auf ihrem Fachgebiet betrage der Einzel-GdB 20, der Gesamt-GdB liege bei 30.

Zuletzt hat der W ausgeführt, die Klägerin seit dem Jahr 2012 zu behandeln. Als Gesundheitsstörungen lägen ein Z. n. Gebärmutterhalskrebs und Trachelektomie (nahezu vollständige Entfernung des Gebärmutterhalses), eine fortbestehende Belastungsstörung infolge einer Karzinomerkrankung mittleren Grades und eine Hormonstörung durch Wechseljahrsituation (unter Therapie leichtgradig ausgeprägt) vor. Die Gebärmutterhalskrebserkrankung sei auch sieben Jahre nach der primären Diagnose und Behandlung als eine Erkrankung mit einem nicht auszuschlieÃ□enden Progress anzusehen. Auch die postonkologische Belastungsstörung mit Schlafstörungen und Selbstzweifeln, die teilweise einer

depressiven Verstimmung entspreche, sei fortbestehend. Der Gesamt-GdB betrage mindestens 30 bis 40. Die KlĤgerin betrachte sehr differenziert ihre Krankheitsgeschichte und stehe dieser mit gro̸er Sorge gegenüber. Sämtliche Termine, Therapievorschläge und Empfehlungen habe sie sehr sorgfägltig und reflektiert umgesetzt. Zuletzt habe sie angegeben, dass sie momentan wieder auf der Suche nach einer neuen psychotherapeutischen Begleitung und Hilfe sei. Seinen Rat, eine stationĤre Therapie anzugehen, habe sie sehr offen aufgenommen. ErgĤnzend legte der W seine bereits im Verwaltungsverfahren zur Akte gelangten Berichte, den Operationsbericht vom 14. MÄxrz 2013 (zystologisch Pap IVa, Messerkonisation, fraktionierte Abrasio), den Bericht über die makroskopische und mikroskopische Begutachtung des Institut für Pathologie und Molekularpathologie P (Kollumkarzinom la1, kein Nachweis von Restanteilen des klinischerseits angegebenen Kollumkarzinoms) und den Bericht des S2 Klinikum über die stationäre Behandlung der Klägerin vom 4. bis zum 6. April 2013 (Diagnosen: Collum-Ca [TNM: pT1a1, pNx, G2, pL0, pV0]; Therapie: Trachelektomie und Corpusabrasio, Z. n. Konisation bei PAP IVa am 14. MÃxrz 2013 endocervical knapp im Gesunden entfernt) vor.

Nach AnhA¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage durch Gerichtsbescheid vom 29. Mai 2020 abgewiesen. Zur Recht habe der Beklagte ab dem 23. MĤrz 2019 nur noch einen GdB von 30 festgestellt. Unter Berücksichtigung des psychosomatischen Befundes sei bei Zusammenschau aller vorliegender GesundheitsbeeintrÄxchtigungen und deren Auswirkungen auf die allgemeine funktionale Lebensgestaltung sowie den EinschrĤnkungen der ErlebnisfĤhigkeit ein Gesamt-GdB in dieser HA¶he zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides angemessen und ausreichend gewesen. Das SG hat sich auf die sachverstĤndigen Zeugenaussagen gestļtzt. Im Funktionssystem â∏weibliche Geschlechtsorganeâ∏ betrage der Einzel-GdB aufgrund der Folgen der Tumorresektion allenfalls 10. Im Funktionssystem â∏Gehirn einschlieÃ∏lich Psycheâ∏ sei der Einzel-GdB mit 30 einzustellen. Bei der Klägerin liege laut G aufgrund des myofaszialen Schmerzsyndroms bereits eine stĤrker behindernde Störung vor, die zu einer wesentlichen EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit fļhre. Nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides aufgetretene FunktionsbeeintrÄxchtigungen seien im Rahmen einer Klage gegen die Herabsetzung des GdB unbeachtlich, womit die von der KlĤgerin geltend gemachten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ihre Psyche seit frühestens Februar 2020 unbeachtlich seien. Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Am 3. Juli 2020 hat die Klägerin gegen den ihren Prozessbevollmächtigen am 5. Juni 2020 zugestellten Gerichtsbescheid Berufung beim Landessozialgericht Baden-Wù⁄₄rttemberg (LSG) eingelegt.

Zur Berufungsbegründung führt die Klägerin aus, das SG habe zu Unrecht die Klage abgewiesen. Der GdB betrage auch über den 23. März 2019 hinaus 50. Sie habe zum maÃ∏geblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides sehr deutlich unter einer psycho-onkologischen Belastungsreaktion gelitten und leide darunter auch noch heuteE1 habe in ihrem ärztlichen Befundbericht vom 18. April

2019 seit einem Jahr bestehende Erschå¶pfungszustå¤nde, depressive Verstimmungen, å∏ngste und eine innere Unruhe beschrieben. Ihre Konzentration sei beeintrå¤chtigt gewesen und sie habe deprimiert gewirkt, ihre Gestaltungsfå¤higkeit und Belastbarkeit seien eingeschrå¤nkt. Auch habe der W unmissverstå¤ndlich dargelegt, dass sie zwar rezidivfrei sei, aber immer noch sehr deutlich unter einer psycho-onkologischen Belastungsreaktion leide. Er sei von einem GdB von mindestens 30 bis 40 ausgegangen und habe die Prå¹¼fung durch einen Fachgutachter angeregt, dieser Anregung sei das SG nicht gefolgt. Im Weiteren habe das SG nicht beachtet, dass der W zu einer stationå¤ren Therapie geraten habe. G habe insbesondere von den Diagnosen eines chronischen myofaszialen Schmerzsyndroms thorakal und cervical links und chronischen Myotendinosen Schulter-Nackensyndrom berichtet. Auch diese Diagnosen seien nur unzureichend berå¹¼cksichtigt worden.

Die Klägerin beantragt â□□ sinngemäÃ□ â□□,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. Mai 2020 sowie den Bescheid vom 18. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2019 aufzuheben,

hilfsweise, ein SachverstĤndigengutachten einzuholen.

Der Beklagte beantragt, Â Â Â Â Â Â Â die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Er hĤlt die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Das Vorbringen der KlĤgerin im Berufungsverfahren zwinge nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Der W habe eine Rezidivfreiheit bestätigt, die Heilungsbewährung sei damit zweifelsfrei abgelaufen. Die vorliegenden psychischen Auswirkungen der Krebserkrankung seien mit einem Einzel-GdB von 30 als stärker behindernde Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit ausreichend bewertet. Schwere Störungen mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten seien nicht dokumentiert; dies auch im Hinblick auf die Behandlungsfrequenz, da nach Auskunft der E1 vom 14. August 2020 die Klägerin bei ihr nur alle acht Wochen vorstellig sei.

Erörterungstermine am 21. Januar und 25. März 2021 haben aufgrund von Verhinderungen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht stattfinden können. Im Erörterungstermin am 21. April 2021 hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass maÃ∏geblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im vorliegenden Verfahren wohl der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids sei und demnach eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin, insbesondere eine im Jahr 2020 beabsichtigte stationäre Behandlung der Klägerin, die Corona-bedingt erst im Jahr 2021 stattfinden solle, wohl nicht von Bedeutung sei. Hinsichtlich der vom Berichterstatter angeregten RÃ⅓cknahme der Berufung hat die Klägerin zunächst mit der Schwerbehindertenvertretung des Schulamts RÃ⅓cksprache halten wollen. Nachdem diese RÃ⅓cksprache erfolgt war, hat die Klägerin am 3.

Mai 2021 mitgeteilt, die Berufung bleibe aufrechterhalten. Â Â Â Â Â Â Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne  $m\tilde{A}^{1/4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl $\tilde{A}$ xrt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen.

## EntscheidungsgrÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde

Die form- und fristgerecht ( $\hat{A}$ § 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung,  $\tilde{A}$ ½ber die der Senat mit Einverst $\tilde{A}$  $^{x}$ ndnis der Beteiligten ohne m $\tilde{A}$  $^{y}$ 4ndliche Verhandlung entscheidet ( $\hat{A}$ § 124 Abs. 2 SGG), ist statthaft ( $\hat{A}$ § $\hat{A}$ § $\hat{A}$  144 SGG) und auch im  $\tilde{A}$  $^{x}$ brigen zul $\tilde{A}$  $^{x}$ ssig, aber unbegr $\tilde{A}$  $^{y}$ 4ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 29. Mai 2020, mit dem das SG die von der KlĤgerin sinngemĤÄ□ erhobene isolierte Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) gegen den Bescheid vom 18. MĤrz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2019 (§Â 95 SGG), durch den der Beklagte den GdB ab dem 23. MĤrz 2019 von 50 auf 30 herabgesetzt hat, abgewiesen hat. MaÄ□gebender Zeitpunkt fù¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei dieser Klageart derjenige der letzten Verwaltungsentscheidung (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, § 54 Rz. 33), vorliegend demnach der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 18. September 2019.

Die Unbegründetheit der Berufung folgt aus der Unbegründetheit der Klage. Der Bescheid vom 18. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2019, durch den der Beklagte den Bescheid vom 14. Juni 2016, der ab dem 15. März 2013 einen GdB von 50 festgestellt hat, ab dem 23. März 2019 teilweise aufgehoben und nur noch einen GdB von 30 festgestellt hat, ist rechtmäÃ∏ig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG). Zu Recht hat somit auch das SG die hiergegen gerichtete isolierte Anfechtungsklage durch Gerichtsbescheid vom 29. Mai 2020 abgewiesen.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist  $\frac{\hat{A}\S}{48}$  Abs. 1 Satz $\hat{A}$  1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB $\hat{A}$  X). Danach ist, soweit in $\hat{A}$  den tats $\hat{A}$ ¤chlichen oder rechtlichen Verh $\hat{A}$ ¤ltnissen, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes mit $\hat{A}$  Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche  $\hat{A}$ Inderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung f $\hat{A}^{1}$  $_{4}$ r die Zukunft aufzuheben. Dabei liegt eine wesentliche  $\hat{A}$ Inderung vor, soweit der Verwaltungsakt nach den nunmehr eingetretenen tats $\hat{A}$ ¤chlichen oder rechtlichen Verh $\hat{A}$ ¤ltnissen nicht mehr so erlassen werden d $\hat{A}^{1}$  $_{4}$ rfte, wie er ergangen war. Die $\hat{A}$ Inderung muss sich nach dem zugrunde liegenden materiellen Recht auf den Regelungsgehalt des $\hat{A}$  Verwaltungsaktes auswirken. Das ist bei einer tats $\hat{A}$ ¤chlichen  $\hat{A}$ Inderung nur dann der Fall, wenn diese so erheblich ist, dass sie rechtlich zu einer anderen Bewertung f $\hat{A}^{1}$  $_{4}$ hrt. Von einer wesentlichen  $\hat{A}$  $_{1}$ Inderung ist auszugehen, wenn aus dieser eine Ver $\hat{A}$ ¤nderung des Gesamt-GdB um wenigstens 10 folgt (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 11. $\hat{A}$  November 2004  $\hat{a}$  $_{1}$  $_{1}$  $_{2}$  $_{3}$  $_{4}$  $_{4}$  $_{5}$  $_{5}$  $_{6}$  $_{7}$ 

juris, Rz. 12). Im Falle einer solchen  $\tilde{A}$  nderung ist der Verwaltungsakt  $\hat{a}$  teilweise  $\hat{a}$  aufzuheben und durch die zutreffende Bewertung zu ersetzen (vgl. $\hat{A}$  BSG, Urteil vom 22. $\hat{A}$  Oktober 1986  $\hat{a}$  9a RVs 55/85  $\hat{a}$  0, juris, Rz. 11 m. w. N.). Die $\hat{A}$  Feststellung einer wesentlichen  $\hat{A}$  nderung setzt einen Vergleich der Sach- und Rechtslage bei Erlass des  $\hat{a}$  teilweise  $\hat{a}$  aufzuhebenden Verwaltungsaktes und zum Zeitpunkt der  $\hat{A}$  berpr $\hat{A}$  fung voraus (vgl. $\hat{A}$  BSG, Urteil vom 2. $\hat{A}$  Dezember 2010  $\hat{a}$   $\hat{$ 

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüIII. Der Beklagte hat im maÃ∏geblichen Vergleichsbescheid vom 14. Juni 2013 einen GdB von 50 ab dem 15. März 2013 festgestellt. In der dieser Feststellung zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage ist eine wesentliche Ã∏nderung im Sinne des §Â 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X eingetreten. MaÃ∏geblich für den festgestellten GdB von 50 war eine Krebserkrankung der Gebärmutter in Heilungsbewährung. Nach Ablauf der Heilungsbewährung ist eine wesentliche Ã∏nderung eingetreten, wegen der zur Ã∏berzeugung des Senats der GdB unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen â∏ seelische Störung/Schmerzstörung, Verdauungsstörungen, Folgen nach Uteruserkrankung und muskuläre Verspannungen â∏ ab dem 23. März 2019 nicht mehr als 30 beträgt. Â

Der Anspruch der KlĤgerin auf Feststellung des GdB richtet sich nach § 152 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in der aktuellen, seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch Art. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes zur StÃxrkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz â∏ BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBI I S. 3234). Danach stellen auf Antrag des Menschen mit Behinderung die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den GdB zum Zeitpunkt der Antragstellung fest (<u>§ 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX</u>). Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein GdB bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen hat (§Â 152 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit Iänger als sechs Monate hindern können (Satz 1). Eine Beeinträchtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r das Lebensalter typischen Zustand abweicht (Satz 2). Menschen sind nach § 2 Abs. 2 SGB IX im Sinne des Teils 3 des SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein GdB von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewĶhnlichen Aufenthalt oder ihre BeschĤftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäÃ∏ig im Geltungsbereich des SGB IX haben. Die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden abgestuft festgestellt (§Â 152 Abs. 1Â Satz 5 SGB IX). Das Bundesministerium fýr Arbeit und Soziales (BMAS) ist ermÃxchtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die GrundsÄxtze aufzustellen, die für die Bewertung des GdB maÃ∏gebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind (§ 153 Abs. 2 SGB IX

). Nachdem noch keine Verordnung nach §Â 153 Abs. 2Â SGB IX erlassen ist, gelten die Maà stà be des <u>§ 30 Abs. 1 BVG</u> und der aufgrund des <u>§ 30 Abs. 16</u> BVG erlassenen Rechtsverordnungen, somit die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des <u>§ 35 Abs. 1 BVG</u> (Versorgungsmedizin-Verordnung ÂÂâ∏∏ VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBI I S. 2412), entsprechend (§Â 241Â Abs. 5 SGB IX). Die zugleich in Kraft getretene, auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der GrundsAxtze der evidenzbasierten Medizin erstellte und fortentwickelte Anlage â∏Versorgungsmedizinische GrundsÃxtzeâ∏ (VG) zu <u>§Â 2Â VersMedV</u> ist an die Stelle der bis zum 31. Dezember 2008 heranzuziehenden â∏Anhaltspunkte für die Äxrztliche GutachtertÄxtigkeit im Sozialen EntschÄxdigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrechtâ∏ (AHP) getreten. In den VG wird der medizinische Kenntnisstand für die Beurteilung von Behinderungen wiedergegeben (vgl. BSG, Urteil vom 1. September 1999 â∏ B 9 V 25/98 R â∏, juris, Rz. 14). Hierdurch wird eine fýr den Menschen mit Behinderung nachvollziehbare, dem medizinischen Kenntnisstand entsprechende Festsetzung des GdB ermĶglicht.

Allgemein gilt, dass der GdB auf alle GesundheitsstĶrungen, unabhĤngig ihrer Ursache, final bezogen ist. Der GdB ist ein Ma̸ für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer FunktionsbeeintrÄxchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Ein GdB setzt stets eine Regelwidrigkeit gegenļber dem für das Lebensalter typischen Zustand voraus. Dies ist insbesondere bei Kindern und Ĥlteren Menschen zu beachten. Physiologische VerĤnderungen im Alter sind bei der Beurteilung des GdB nicht zu berļcksichtigen. Als solche VerĤnderungen sind die kĶrperlichen und psychischen LeistungseinschrĤnkungen anzusehen, die sich im Alter regelhaft entwickeln, also für das Alter nach ihrer Art und ihrem Umfang typisch sind. Demgegenüber sind pathologische VerĤnderungen, also GesundheitsstĶrungen, die nicht regelmäÃ∏ig und nicht nur im Alter beobachtet werden können, bei der Beurteilung des GdB auch dann zu berýcksichtigen, wenn sie erstmalig im höheren Alter auftreten oder als â∏Alterskrankheitenâ∏ (etwa â∏Altersdiabetesâ∏ oder â∏Altersstarâ∏) bezeichnet werden (VG, Teil A, Nr. 2, c). Erfasst werden die Auswirkungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die EinschrĤnkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Da der GdB seiner Natur nach nur annĤhernd bestimmt werden kann, sind beim GdB nur Zehnerwerte anzugeben. Dabei sollen im Allgemeinen Funktionssysteme zusammenfassend beurteilt werden (VG, Teil A, Nr. 2, e). Liegen mehrere BeeintrÄxchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird nach <u>§ 152 Abs. 3 SGB IX</u> der GdB nach den Auswirkungen der BeeintrĤchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Bei mehreren FunktionsbeeintrÄxchtigungen sind zwar zunÄxchst Einzel-GdB anzugeben; bei der Ermittlung des Gesamt-GdB durch alle FunktionsbeeintrÄxchtigungen dÄ1/4rfen jedoch die einzelnen Werte nicht addiert werden. Auch andere Rechenmethoden sind für die Bildung eines Gesamt-GdB ungeeignet. Ma̸gebend sind die Auswirkungen der einzelnen FunktionsbeeintrÄxchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berļcksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander (VG, Teil A, Nr. 3, a). Bei der Beurteilung

des Gesamt-GdB ist in der Regel von der FunktionsbeeintrÄxchtigung auszugehen, die den hA¶chsten Einzel-GdB bedingt und dann im Hinblick auf alle weiteren FunktionsbeeintrÄxchtigungen zu prļfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausma̸ der Behinderung gröÃ∏er wird, ob also wegen der weiteren FunktionsbeeintrÄxchtigungen dem ersten GdB 10, 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden (VG, Teil A, Nr. 3, c). Die Beziehungen der FunktionsbeeintrÄxchtigungen zueinander kĶnnen unterschiedlich sein. Die Auswirkungen der einzelnen FunktionsbeeintrÄxchtigungen kĶnnen voneinander unabhÄxngig sein und damit ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des tĤglichen Lebens betreffen. Eine FunktionsbeeintrÄxchtigung kann sich auf eine andere besonders nachteilig auswirken, vor allem dann, wenn FunktionsbeeintrÄxchtigungen paarige Gliedma̸en oder Organe betreffen. Funktionsbeeinträchtigungen können sich überschneiden. Eine hinzutretende Gesundheitsstörung muss die Auswirkung einer FunktionsbeeintrÄxchtigung aber nicht zwingend verstÄxrken. Von AusnahmefĤllen abgesehen, führen leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des Ausma̸es der GesamtbeeintrÄxchtigung. Dies gilt auch dann, wenn mehrere derartige leichte GesundheitsstĶrungen nebeneinander bestehen. Auch bei leichten FunktionsbeeintrÄxchtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausma̸es der Behinderung zu schlie̸en (VG, Teil A, Nr. 3, d).

Der Gesamt-GdB ist nicht nach starren Beweisregeln, sondern aufgrund richterlicher Erfahrung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von SachverstÄ $\alpha$ ndigengutachten, in freier richterlicher BeweiswÄ $\alpha$ -¼rdigung festzulegen (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2004 â $\alpha$  B $\alpha$  SB $\alpha$  SB $\alpha$  1/03 R â $\alpha$ , juris, Rz. $\alpha$  17 m. w. N.). Dabei ist zu berÄ $\alpha$ -¼cksichtigen, dass die auf der ersten PrÄ $\alpha$ -¼fungsstufe zu ermittelnden nicht nur vor $\alpha$ -¾bergehenden Gesundheitsst $\alpha$ -¶rungen und die sich daraus abzuleitenden Teilhabebeeintr $\alpha$ -kchtigungen ausschlie $\alpha$ -lich auf der Grundlage  $\alpha$ -krztlichen Fachwissens festzustellen sind. Bei den auf zweiter und dritter Stufe festzustellenden Einzel- und Gesamt-GdB sind  $\alpha$ -¼ber die medizinisch zu beurteilenden Verh $\alpha$ -kltnisse hinaus weitere Umst $\alpha$ -kande auf gesamtgesellschaftlichem Gebiet zu ber $\alpha$ -¼cksichtigen (vgl. BSG, Beschluss vom 9. $\alpha$ -k Dezember 2010 â $\alpha$ - B 9 SB 35/10 B â $\alpha$ - juris, Rz. 5).

Eine rechtsverbindliche Entscheidung nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX umfasst nur die Feststellung einer unbenannten Behinderung und des Gesamt-GdB. Die dieser Feststellung im Einzelfall zugrunde liegenden Gesundheitsstörungen, die daraus folgenden Funktionsbeeinträchtigungen und ihre Auswirkungen dienen lediglich der Begrþndung des Verwaltungsaktes und werden nicht bindend festgestellt (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juni 1998 â∏ B 9 SB 17/97 R â∏, juris, Rz. 13). Der Einzel-GdB ist somit keiner eigenen Feststellung zugänglich. Er erscheint nicht im Verfþgungssatz des Verwaltungsaktes und ist nicht isoliert anfechtbar. Es ist somit auch nicht entscheidungserheblich, ob von Seiten des Beklagten oder der Vorinstanz Einzel-GdB-Werte in anderer Höhe als im Berufungsverfahren vergeben worden sind, wenn der Gesamt-GdB hierdurch nicht beeinflusst wird.

In Anwendung dieser durch den Gesetz- und Verordnungsgeber vorgegebenen Grundsätze sowie unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass die behinderungsbedingten Funktionseinschränkungen der Klägerin ab dem 23. März 2019 nicht mehr einen GdB von 50 â□□ wie ihn das LRA durch den Bescheid vom 14. Juni 2013 ab dem 15. März 2013 festgestellt hatte â□□, sondern nur noch einen solchen von 30 rechtfertigen.

Ausschlaggebend für die Herabbemessung des GdB durch den Beklagten war die eingetretene Heilungsbewährung der Krebserkrankung der Gebärmutter, die in Auswertung der diesbezüglichen ärztlichen Befunde auch zur Ã□berzeugung des Senats vorliegt. Im dafür maÃ□gebenden Funktionssystem â□□Geschlechtsapparatâ□□ beträgt der Einzel-GdB zur Ã□berzeugung des Senats nach Ablauf der Heilungsbewährung von zwei Jahren nicht mehr 50, sondern nur noch 10.

Das LRA hat bei Erlass des maà geblichen Vergleichsbescheids vom 14. Juni 2013 eine Krebserkrankung der Gebà rmutter in Heilungsbewà rhrung mit einem Einzel-GdB von 50 berà kcksichtigt. Die Klà gerin hat, wie der Senat dem Bericht des S vom 22. Mà rz 2013, den er im Wege des Urkundsbeweises (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 415 ff. Zivilprozessordnung [ZPO]) verwertet, entnimmt, an einem Portikonus mit Carcinoma in situ vom Plattenepithel gelitten, darà ber hinaus hatte sich in den Quadranten von 12 bis 3 Uhr ein mà mà ig differenziertes Plattenepithelcarziniom G2 mit einer Infiltrationstiefe von 0,4 mm und einer horizontalen Ausdehnung von 0,3 mm entwickelt. Das Tumorstadium war pT1a1 pNX G2 pLO pVO. Am 14. Mà rz 2013 war deshalb, wie sich aus dem vom W im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten und vom Senat urkundsbeweislich verwerteten Operationsbericht ergibt, eine Messerkonisation und eine fraktionierte Abrasio erfolgt. Â

Nach den VG, Teil B, Nr. 1, c) ist nach der Behandlung bestimmter Krankheiten, die zu Rezidiven neigen, insbesondere bei bA¶sartigen Geschwulsterkrankungen, eine HeilungsbewĤhrung abzuwarten. Der Zeitraum betrĤgt in der Regel fļnf Jahre; kÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rzere Zeiträume werden in der GdB-Tabelle vermerkt. Die HeilungsbewĤhrung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Geschwulst durch Operation oder andere PrimÃxrtherapie als beseitigt angesehen werden kann; eine zusÄxtzliche adjuvante Therapie hat keinen Einfluss auf den Beginn der HeilungsbewĤhrung. Der aufgefļhrte GdB bezieht den regelhaft verbleibenden Organ- oder Gliedma̸enschaden ein. AuÃ∏ergewöhnliche Folgen oder Begleiterscheinungen der Behandlung Ââ∏ z.B. lang dauernde schwere Auswirkungen einer wiederholten Chemotherapie â∏ sind zu berücksichtigen. Bei den im Folgenden nicht genannten malignen Geschwulstkrankheiten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: Bis zum Ablauf der Heilungsbewährung â∏∏ in der Regel bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Geschwulstbeseitigung â∏ ist in den Fällen, in denen der verbliebene Organ- oder GliedmaÃ∏enschaden für sich allein keinen GdB von wenigstens 50 bedingt, im allgemeinen nach Geschwulstbeseitigung im Frühstadium ein GdB von 50 und nach Geschwulstbeseitigung in hA¶heren Stadien ein GdB von 80 angemessen. Bedingen

der verbliebene KĶrperschaden oder die Therapiefolgen einen GdB von 50 oder mehr, ist der bis zum Ablauf der HeilungsbewĤhrung anzusetzende GdB entsprechend h\tilde{A}\tilde{\text{fher zu bewerten.}} Ein Carcinoma in situ (Cis) rechtfertigt nach den VG, Teil B, Nr. 1, d) grundsÃxtzlich kein Abwarten einer HeilungsbewÃxhrung. Ausgenommen hiervon sind das Carcinoma in situ der Harnblase und das Carcinoma in situ der Brustdrüse (intraduktales und lobuläres Carcinoma in situ), bei denen wegen klinischer Besonderheiten bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen das Abwarten einer HeilungsbewĤhrung begrļndet ist. Beruht daher die Höhe des GdB auf einer Erkrankung, fýr welche die einschlägigen Normen einen erhä¶hten GdB-Wert wäntend des Zeitraums der HeilungsbewĤhrung ansetzen, Ĥndert das Verstreichen dieses Zeitraums die wesentlichen, d. h. rechtserheblichen tatsÄxchlichen VerhÄxltnisse, die der Feststellung des GdB zu Grunde gelegen haben (vgl. BSG, Urteile vom 11. August 2015  $\hat{a} \sqcap \exists 9 \text{ SB } 2/15 \text{ R}$   $\hat{a} \sqcap \exists 9 \text{ R}$ , juris, Rz. 15 und vom 12. Februar 1997  $\hat{a} \sqcap \exists 9 \text{ RVs}$ 12/95 â∏∏, juris, Rz. 14). Somit begründet schon der rein rezidivfreie Zeitablauf den Eintritt der Heilungsbewährung und die wesentliche Ã∏nderung. Eine Beschwerdefreiheit oder eine folgenlose Ausheilung der Erkrankung wird nicht vorausgesetzt. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob eine leitliniengerechte Therapie einen l\tilde{A}\tilde{x}ngeren Zeitraum f\tilde{A}^1\section r Kontrolluntersuchungen vorsieht oder mit Rezidiven jederzeit zu rechnen ist.

Gemessen hieran war die maÄ gebliche HeilungsbewÄ hrung von zwei Jahren â und nicht wie vom Beklagten angenommen von fÄ hren å am 23. MÄ krz 2019, dem Zeitpunkt der Herabsetzung des GdB, abgelaufen. Nach den VG, Teil B, Nr. 14. 2 betrÄ kgt der GdB 50 wÄ knrend einer HeilungsbewÄ knrung von zwei Jahren nach der Entfernung eines Zervixtumors (Mikrokarzinom) im Stadium T1a NO MO, wie es bei der KlÄ kgerin vorgelegen hat. Der Zeitraum der HeilungsbewÄ knrung betrÄ kgt nur dann fÄ hren nach den VG, Teil B, Nr. 14.2, wenn ein hÄ heres Stadium des Tumors (T1b bis T2a N0 M0) bestanden hat.Â

Die Erstdiagnose des Portikonus mit Carcinoma in situ vom Plattenepithel und des in den Quadranten von 12 bis 3 Uhr mäÃ∏ig differenzierten Plattenepithelcarziniom G2 mit einer Infiltrationstiefe von 0,4 mm und einer horizontalen Ausdehnung von 0,3 mm und dessen operative Entfernung war im März 2013. Zum maÃ∏geblichen Zeitpunkt der Herabsetzung des GdB am 23. März 2019 hat, wie sich für den Senat aus dem im Wege des Urkundsbeweises verwerteten medizinischen Attest des W vom 2. Mai 2019 ergibt, ein unauffälliger gynäkologischer Tastbefund bei einem Z. n. Zervixkarzinom bestanden. Es hat sich ein Pap I, damit ein unauffälliger Befund, ergeben; eine Ultraschalluntersuchung hat keinen Hinweis auf ein Rezidiv der Krebserkrankung erbracht. Â Â

Im Funktionssystem â□□Geschlechtsapparatâ□□ sind somit zum maÃ□geblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides ein Z. n. Gebärmutterhalskrebs, eine Trachelektomie (nahezu vollständige Entfernung des Gebärmutterhalses) und eine Hormonstörung durch Wechseljahrsituation (unter Therapie leichtgradige Ausprägung) verblieben. Dies ergibt sich fù⁄₄r den Senat aus der erstinstanzlichen sachverständigen Zeugenaussage des W. Nach den VG, Teil B, Nr. 14.2 sind diese Funktionsbeeinträchtigung nicht mit einem höheren

Einzel-GdB als 10, wie ihn der Beklagte berücksichtigt hat, zu bewerten. Der Verlust der Gebärmutter und/oder Sterilität führen zu einem GdB von 0 und im jüngeren Lebensalter bei noch bestehendem Kinderwunsch zu einem GdB von 20. Dieses AusmaÃ☐ erreichen die bei der Klägerin bestehenden Funktionsstörungen jedoch nicht. Ebenso ist die Hormonstörung durch Wechseljahrsituation, die unter Therapie zumal nur leichtgradig ausgeprägt ist, nach den VG, Teil B, Nr. 14 nicht mit einem GdB bewertet.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides führend waren bei der Klägerin die im Funktionssystem â∏Gehirn einschlieÃ∏lich Psycheâ∏ bestehenden Funktionsstörungen, die nach Ansicht des Senats, wie auch des SG und des Beklagten, nicht mit einem höheren Einzel-GdB als 30 zu bewerten sind. Die Klägerin hat in diesem Funktionssystem, wie der Senat den sachverständigen Zeugenaussagen der E1, des G und des W entnimmt, zum maÃ∏geblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides an einer rezidivierenden depressiven Störung, damals leichte Episode, an Angst und depressiver Störung, an einer fortbestehenden Belastungsstörung infolge einer Karzinomerkrankung mittelmäÃ∏igen Grades und an einem myofaszialen Schmerzsyndrom cervikal und thorakal gelitten.

Nach den VG, Teil B, Nr. 3.7 bedingen Neurosen, PersĶnlichkeitsstĶrungen, Folgen psychischer Traumen in Form leichterer psychovegetativer oder psychischer Störungen einen GdB von 0 bis 20, stärkere Störungen mit wesentlicher EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit (z. B. ausgeprĤgtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische StĶrungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme StA¶rungen) einen GdB von 30 bis 40, schwere StĶrungen (z. B. schwere Zwangskrankheit) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten einen GdB von 50 bis 70 und mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten einen GdB von 80 bis 100. Die funktionellen Auswirkungen einer psychischen Erkrankung, insbesondere wenn es sich um eine affektive oder neurotische StĶrung nach F30.- oder F40.- ICD-10 GM handelt, manifestieren sich dabei im psychisch-emotionalen, kA¶rperlich-funktionellen und sozial-kommunikativen Bereich (vgl. Philipp, Vorschlag zur diagnoseunabhĤngigen Ermittlung der MdE bei unfallbedingten psychischen bzw. psychosomatischen Störungen, MedSach 6/2015, S. 255 ff.). Diese drei Leidensebenen hat auch das BSG in seiner Rechtsprechung angesprochen (vgl. BSG, Beschluss vom 10. Juli 2017  $\hat{a} \sqcap B 9 \vee 12/17 B \hat{a} \sqcap n$ , juris, Rz. 2). Dabei ist f $\tilde{A}^{1}/4$ r die GdB-Bewertung, da diese die Einbu̸en in der Teilhabe am Leben in der (allgemeinen) Gesellschaft abbilden soll, vor allem die sozial-kommunikative Ebene maÄ geblich (vgl. Senatsurteil vom 12. Januar 2017 â□□ <u>L 6 VH 2746/15</u> â□□, juris, Rz. 61). Bei dieser Beurteilung ist auch der Leidensdruck zu wA¼rdigen, dem sich der behinderte Mensch ausgesetzt sieht, denn eine â∏wesentliche EinschrĤnkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeitâ∏∏ meint schon begrifflich eher Einschränkungen in der inneren Gefühlswelt, während Störungen im Umgang mit anderen Menschen eher unter den Begriff der â∏sozialen Anpassungsschwierigkeitenâ∏ fallen, der ebenfalls in den VG genannt ist. Die StÄxrke des empfundenen Leidensdrucks äuÃ∏ert sich nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch und maÃ∏geblich in der Behandlung, die der Betroffene in Anspruch nimmt, um das Leiden zu heilen

oder seine Auswirkungen zu lindern. Hiernach kann bei fehlender  $\tilde{A}$  $\alpha$ rztlicher Behandlung in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass ein diagnostiziertes seelisches Leiden  $\tilde{A}^{1}$ dber eine leichtere psychische St $\tilde{A}$  $\alpha$ rung hinausgeht und bereits eine st $\tilde{A}$  $\alpha$ rker behindernde St $\tilde{A}$  $\alpha$ rung im Sinne der GdB-Bewertungsgrunds $\tilde{A}$  $\alpha$ tze darstellt (vgl. Senatsurteil vom 22. Februar 2018  $\hat{A}$  $\alpha$  $\alpha$ 0 darstellt (vgl. Senatsurteil vom 23. Februar 2018  $\hat{A}$  $\alpha$ 0 darstellt (vgl. Senatsurteil vom 24. Februar 2018  $\hat{A}$  $\alpha$ 0 darstellt (vgl. Senatsurteil vom 25. Februar 2018  $\hat{A}$  $\alpha$ 0 darstellt (vgl. Senatsurteil vom 27. Dezember 2010  $\hat{A}$  $\alpha$ 0 darstellt (vgl. Senatsurteil vom 31.

Orientiert an diesen Vorgaben hat bei der Klägerin zu Ã∏berzeugung des Senats zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides eine stÄxrker behindernde StĶrung mit wesentlicher EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit (z. B. ausgeprägtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische StĶrungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme StĶrungen) bestanden, die mit einem Einzel-GdB von 30 zu bewerten war. Eine Ausschäfpfung des diesbezüglichen Bewertungsrahmens mit einem GdB von 30 bis 40 hÃxlt der Senat jedoch im Hinblick auf die Auswirkungen der FunktionsstĶrungen nicht fþr angezeigt. Hiergegen spricht, dass nach den Ausfļhrungen des W die KlĤgerin zwar sehr deutlich unter der von ihm diagnostizierten psycho-onkologischen Belastungsreaktion leidet, ihr eine Teilhabe am normalen Leben aber mĶglich ist. Die Klägerin war und ist in der Lage, auch wenn die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft zur einer Reduzierung ihres Deputats gefÄ1/4hrt hat, eine berufliche TÄxtigkeit als Sonderschullehrerin, mithin eine psychisch anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben, was der Senat als maÃ∏gebliches Kriterium gegen die HA¶herbewertung der Aauch mit einem Einzel-GdB von 30 anerkannten stĤrker behindernden StĶrung mit wesentlicher EinschrĤnkung der Erlebnis- und GestaltungsfĤhigkeit wertet. Gegen eine Höherbewertung spricht auch der von E1 erhobene psychopathologische Befund, wonach die KlĤgerin bewusstseinsklar und orientiert war und sich der Antrieb, die Auffassung, die MerkfĤhigkeit, das Gedächtnis sowie das formale und inhaltliche Denken unauffällig gezeigt haben. Die Wahrnehmung war ungestĶrt und es hat keine Ich-StĶrung bestanden. Die Konzentration war beeintrĤchtigt und in der AffektivitĤt war die KlĤgerin deprimiert. Insofern hat für den Senat nachvollziehbar E1 den Einzel-GdB mit 20 bewertet. Unter Berücksichtigung des von G beschriebenen myofaszialen Schmerzsyndroms cervikal und thorakal rechtfertigt sich im Gesamten ein Einzel-GdB von 30, wie er ihn auch vorgeschlagen hat. Aufgrund der wesentlichen ̸berschneidungen des myofaszialen Schmerzsyndroms cervikal und thorakal mit der von E1 diagnostizierten rezidivierenden depressiven StA¶rung, gegenwA¤rtig leichte Episode, und Angst und depressive StA¶rung wird ein Einzel-GdB von 40 im Funktionssystem â∏∏Gehirn einschlieÃ∏lich Psycheâ∏∏ nicht erreicht. Die Bewertung mit einem Einzel-GdB von 40 hat auch keiner der die KlĤgerin behandelnden ̸rzte vorgeschlagen. Der W hat den Einzel-GdB mit 30 bis 40 geschätzt. Â Â Â

Gegen das Bestehen eines Einzel-GdB von mehr als 30 spricht im Weiteren, dass die Klägerin zwar von G schmerztherapeutisch behandelt worden ist, sie bei E1 im Jahr 2019 aber nur einmal im April in Behandlung und auch im Jahr 2018 bei einer Behandlungsfrequenz von alle acht Wochen keine engmaschige Behandlung erfolgt ist. Ebenso hat eine medikamentöse oder stationäre Behandlung nicht stattgefunden. Dieser Umfang und Art der fachärztlichen Behandlung spricht

gegen das Vorliegen eines Leidensdrucks bei der Klägerin, der bei einer mit einem Einzel-GdB von 40 zu bewertenden stärker behindernden Störung mit einer wesentlichen Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit zu erwarten wäre (vgl. Senatsurteil vom 22. Februar 2018 â∏ <u>L 6 SB 4718/16</u> â∏, juris Rz. 42; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2010 â∏ <u>L 8 SB 1549/10</u> â∏, juris, Rz. 31, wonach bei einer fehlenden ärztlichen Behandlung in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein diagnostiziertes seelisches Leiden über eine leichtere psychische Störung hinausgeht und bereits eine stärker behindernde Störung im Sinne der GdB-Bewertungsgrundsätze darstellt).

Die im Weiteren bei der KlĤgerin zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides bestehenden FunktionsstĶrungen sind nicht mit einem Einzel-GdB von mehr als 10 zu bewerten.

Die von B beschriebene Reizdarmsymptomatik, die im Funktionssystem â verdauungâ zu ber ½ cksichtigen ist (VG, Teil B. Nr. 10.2.2), geht nicht mit st A¤rkeren oder h A¤ufig rezidivierenden und anhaltenden Symptomen (z. B. Durchf A¤llen oder Spasmen) einher, die einen Einzel-GdB von 20 rechtfertigten. Der Senat entnimmt den urkundsbeweislich verwerteten Ausf A½ hrungen des B, dass die Kl A¤gerin zwar A¾ ber h A¤ufig d A¾ nne St A¾ hle, viel Luft im Bauch, eine unregelm A¤A ige Verdauung und wechselnde abdominelle Beschwerden geklagt hat, der Allgemein- und Ern A¤hrungszustand aber gut gewesen ist. Eine Magen- und Darmspiegelung mit entnommenen Gewebeproben hat einen unauff A¤lligen Befund ergeben; eine Laktoseintoleranz, eine Fruktosemalabsorption, Nahrungsmittelallergien und eine bakterielle Enteritis konnten ausgeschlossen werden, auch f A¾ r eine Histaminintoleranz hat kein Anhalt bestanden. Unter eine Therapie mit Probiotika ist es zu einer passageren Besserung gekommen.

Im Funktionssystem â∏Rumpfâ∏ haben ebenso keine Funktionsstörungen vorgelegen, die nach den VG, Teil B, Nr. 18.9 mit einem Einzel-GdB von mehr als 10 zu bewerten gewesen sind. Das von G beschriebene myofasziale Schmerzsyndrom cervikal und thorakal hat der Senat im Funktionssystem â∏Gehirn einschlieÃ∏lich Psycheâ∏ berücksichtigt (vgl. oben). Unter mittelgradigen funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkungen oder Instabilität mittleren Grades, häufig rezidivierende und Ã⅓ber Tage anhaltende Wirbelsäulensyndrome), die mit einem Einzel-GdB von 20 zu bewerten sind, hat die Klägerin nicht gelitten. G hat am 18. September 2019 die Beweglichkeit der HWS mit Links-/Rechtsrotation 70-0-65° und damit uneingeschränkt (NormalmaÃ∏: 60 bis 80-0-60 bis 80°) befundet.

GdB ergibt.

Wegen der Maà geblichkeit des Zeitpunkts der letzten Verwaltungsentscheidung für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage (vgl. oben), demnach der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 18. September 2019, sind Verschlechterungen im Gesundheitszustand der Klägerin, wie etwa die von ihr im erstinstanzlichen Verfahren angeführte Belastung durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie oder eine im Jahr 2020 beabsichtige stationäre Heilbehandlung, die wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte, und wegen deren Nichtdurchführung sich der Gesundheitszustand der Klägerin verschlechtert haben könnte, im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Â Â

Dem Hilfsantrag auf Einholung eines SachverstĤndigengutachtens musste der Senat nicht nachkommen. UnabhĤngig davon, dass der Antrag auf â $\square$ Einholung eines SachverstĤndigengutachtensâ $\square$  bereits kein prozessordnungsgemĤÃ $\square$ er Beweisantrag darstellt (vgl. BSG, Beschluss vom 2. Oktober 2015 â $\square$  B 9 V 46/15 B â $\square$ , juris, Rz. 8), haben die vorliegenden Ĥrztlichen Unterlagen, Ĥrztlichen MeinungsĤuÃ $\square$ erungen und sachverstĤndigen Zeugenaussagen dem Senat die fÃ $^1$ ⁄4r die richterliche Ã $\square$ berzeugungsbildung notwendigen Grundlagen vermittelt. Bei weiteren Sachverhaltsermittlungen wÃ $^1$ ⁄4rde es sich mithin um Ermittlungen ins Blaue hinein handeln und um eine Ausforschung des Sachverhaltes, zu der der Senat nicht verpflichtet ist (vgl. BSG, Beschluss vom 17. Oktober 2018 â $\square$  B 9 V 20/18 B â $\square$ , juris, Rz. 19).

Aus den vorliegenden Einzel-GdB-Werten von 30 (â\delication Gehirn einschlie\(\tilde{A}\delich Psyche\(\tilde{a}\delich\) und jeweils 10 (\(\tilde{a}\delication Geschlechtsapparat\(\tilde{a}\delication, \(\tilde{a}\delication Verdauung\(\tilde{a}\delication\) all \(\tilde{A}\delication Verdauung\(\tilde{a}\delication\) Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB ist nach den VG, Teil A, Nr. 3, c) in der Regel von der Funktionsbeeintr\(\tilde{A}\mathbb{m}\tilde{chtigung}\) auszugehen, die den h\(\tilde{A}\delta\tilde{chtigung}\) en zu pr\(\tilde{A}\delta\delta\) fen, ob und inwieweit hierdurch das Ausma\(\tilde{A}\delta\) der Behinderung gr\(\tilde{A}\delta\delta\) ob also wegen der weiteren Funktionsbeeintr\(\tilde{A}\mathbb{m}\) chtigungen dem ersten GdB 10, 20 oder mehr Punkte hinzuzuf\(\tilde{A}\delta\delta\) gen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden. Die Beziehungen der Funktionsbeeintr\(\tilde{A}\mathbb{m}\) chtigungen zueinander k\(\tilde{A}\delta\) nnen unterschiedlich sein: Die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeintr\(\tilde{A}\mathbb{m}\) nnen voneinander unabh\(\tilde{A}\mathbb{m}\) nngig sein und damit

ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des täglichen Lebens betreffen (VG, Teil A, Nr. 3, d), aa). Eine Funktionsbeeinträchtigung kann sich auf eine andere besonders nachteilig auswirken. Dies ist vor allem der Fall, wenn

Funktionsbeeinträchtigungen an paarigen GliedmaÃ□en oder Organen â□□ also z. B. an beiden Armen oder beiden Beinen oder beiden Nieren oder beiden Augen â□□ vorliegen (VG, Teil A, Nr. 3, d), bb). Die Auswirkungen von

FunktionsbeeintrĤchtigungen können sich überschneiden (VG, Teil A, Nr. 3, d), cc) oder die Auswirkungen einer FunktionsbeeintrĤchtigung werden durch eine hinzutretende Gesundheitsstörung nicht verstärkt (VG, Teil A, Nr. 3, d), dd). Von Ausnahmefällen (z. B. hochgradige Schwerhörigkeit eines Ohres bei schwerer beidseitiger Einschränkung der Sehfähigkeit) abgesehen, führen leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des AusmaÃ□es der Gesamtbeeinträchtigung, auch nicht, wenn mehrere derartige leichte Gesundheitsstörungen nebeneinander bestehen. Auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des AusmaÃ□es der Behinderung zu schlieÃ□en (VG, Teil A, Nr. 3, d), ee). Unter Beachtung dieser Grundsätze wird ein höherer Gesamt-GdB als 30 nicht erreicht.

Die Berufung der Klägerin war demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des  $\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{160}$  Abs. $\hat{A}$   $\frac{2\hat{A}}{2}$  SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 12.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024